

(2) Artikel 3 der in Absatz (1) genannten Entscheidung der Kommission wird in der Weise geändert, daß die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 73 der Kommission festgesetzten Umrechnungskoeffizienten für Einfuhren aus Deutschland (BR)

nach Belgien	mit 3,25 bfrs
Frankreich	mit 0,52 NF

oder für den Fall, daß Frankreich von Artikel 2 der Verordnung Nr. 71 der Kommission Gebrauch macht, bis zum 31. Januar 1963 mit 1,22 NF,
ab 1. Februar 1963 mit 0,19 NF

Luxemburg	mit 5,55 lfrs
den Niederlanden	mit 0,11 hfl.

multipliziert werden.

Artikel 3

(1) Artikel 1 der Verordnung Nr. 73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge

Brüssel, am 23. Dezember 1962.

für Eier ohne Schale und Eigelb, von Hausgeflügel, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert, erhält folgenden Absatz (3) :

„(3) Bei der Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für Eier ohne Schale und Eigelb ist eine nach Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 21 des Rats erteilte Ermächtigung nicht zu berücksichtigen“.

(2) Artikel 2 der Verordnung Nr. 73 der Kommission erhält folgende Fassung :

„Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 31. März 1963 in Kraft.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Sie bleibt bis zum 31. März 1963 in Kraft. Artikel 2 bleibt bis zum 28. Februar 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 162 DER KOMMISSION über die Angleichung der Einschleusungspreise für geschlachtete und lebende Schweine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4) und Artikel 8 Absatz (4),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch und in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen sind durch den Rat oder durch die Kommission für geschlachtete und lebende Schweine Einschleusungspreise festgesetzt worden; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient berücksichtigt worden.

Diese Einschleusungspreise sind für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festzusetzen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Auf Grund der für den Referenzzeitraum festgestellten Futtergetreidepreise ist der durch die Verordnung Nr. 47 des Rats festgesetzte Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine den Veränderungen der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt anzupassen.

Der Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine ist unter Berücksichtigung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine festzusetzen. Das zwischen lebenden Schweinen außer Schlachtsauen und geschlachteten Schweinen bestehende Preisverhältnis von 76,9 : 100 soll in der Weise berücksichtigt werden, daß zur Berechnung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer Schlachtsauen der Einschleusungspreis gegenüber

dritten Ländern für geschlachtete Schweine mit einem Umrechnungskoeffizienten von 0,769 multipliziert wird.

Der Rat hat für lebende Schlachtsauen und für andere lebende Schweine verschiedene Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern festgesetzt, wobei davon ausgegangen wurde, daß lebende Schlachtsauen zu anderen lebenden Schweinen in einem Preisverhältnis von 88 : 100 stehen. Entsprechend dieser Regelung sollen unter Berücksichtigung des gleichen Preisverhältnisses auch verschiedene Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen und andere lebende Schweine festgesetzt werden. Der Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen beträgt daher 88 v. H. des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für andere lebende Schweine.

Für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten ist für jeden Mitgliedstaat ein innergemeinschaftlicher Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine in der Weise zu berechnen, daß dem Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern die diesen Ländern gegenüber angewandten Abschöpfungsbeträge hinzugerechnet werden, von denen der in Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannte Betrag abzuziehen ist.

Die dritten Ländern gegenüber angewandten Abschöpfungsbeträge ergeben sich aus der Verordnung Nr. 47 des Rats. Der in Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannte Betrag entspricht dem dritten Teilbetrag, der den durch die Verordnung Nr. 51 des Rats festgesetzten Abschöpfungsbeträgen zugrunde liegt.

Die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für lebende Schweine sind unter Berücksichtigung der innergemeinschaftlichen Einschleusungs-

preise für geschlachtete Schweine festzusetzen. Die obengenannten Preisverhältnisse von 76,9 : 100 und 88 : 100, die zwischen lebenden Schweinen außer Schlachtsauen und geschlachteten Schweinen sowie zwischen lebenden Schlachtsauen und anderen lebenden Schweinen bestehen, sollen bei der Berechnung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise in derselben Weise verwendet werden wie bei der Berechnung der entsprechenden Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehenen Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern und die in Artikel 8 der gleichen Verordnung vorgesehenen innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine, lebende Schlachtsauen und andere lebende Schweine außer Zuchtschweinen (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.01 A III a und ex 01.03 A II), sowie die Geltungsdauer dieser Einschleusungspreise ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

Die Einschleusungspreise für lebende Schlachtsauen gelten für Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1962.

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

ANLAGE

Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern und innergemeinschaftliche Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine, lebende Schlachtsauen und andere lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. März 1963

Position des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreise für Einfuhren aus dritten Ländern in die EWG in RE/100 kg	Inneregemeinschaftliche Einschleusungspreise in nationaler Währung für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten nach:					
			Belgien bfrs/100 kg	Deutschl. DM/100 kg	Frankr. NF/100 kg	Italien Lit/100 kg	Luxemb. flux/100 kg	Niederl. hfl/100 kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9
ex 02.01 A III a	Geschlachtete Schweine	53,6540	3 297,3	326,45	339,46	45 804,—	4 414,1	214,78
ex 01.03 A II	Lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen und lebenden Schlachtsauen	41,2599	2 535,6	251,04	261,05	35 224,—	3 394,4	165,17
ex 01.03 A II	Lebende Schlachtsauen	36,3087	2 231,4	220,91	229,72	30 997,—	2 987,1	145,35

Festsetzung des innergemeinschaftlichen Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine je 100 kg Schlachtgewicht (bisher Verordnung Nr. 127 der Kommission)

	Belgien RE	Deutschland RE	Frankreich RE	Italien RE	Luxemburg RE	Niederlande RE
Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine	53,6540	53,6540	53,6540	53,6540	53,6540	53,6540
Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern ohne Teilbetrag (Artikel 5 (1) — c)	12,2924	27,9579	15,1044	19,6329	34,6289	5,6784
Rechnungseinheiten	65,9464	81,6119	68,7584	73,2869	88,2829	59,3324
Landeswährung	FB 3 297,3	DM 326,45	NF 339,46	Lit 45 804,—	Flux 4 414,1	Hfl 214,78

Festsetzung des innergemeinschaftlichen Einschleusungspreises für lebende Schweine je 100 kg Lebendgewicht (bisher Verordnung Nr. 127 der Kommission)

RE	50,7128	62,7596	52,8752	56,3576	67,8896	45,6266
Landeswährung	FB 2 535,6	DM 251,04	NF 261,05	Lit 35 224,—	Flux 3 394,4	Hfl 165,17

Festsetzung des innergemeinschaftlichen Einschleusungspreises für lebende Schlachtsauen je 100 kg Lebendgewicht (bisher Verordnung Nr. 127 der Kommission)

RE	44,6273	55,2284	46,5302	49,5947	59,7428	40,1514
Landeswährung	FB 2 231,4	DM 220,91	NF 229,72	Lit 30 997,—	Flux 2 987,1	Hfl 145,35